IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 12. September 2017

Nr. 2017/1516

Messen: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

---

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Messen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für den Ortsteil Brunnenthal zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch die Ryser Ingenieure AG, Bern, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil-GWP Ortsteil Brunnenthal, Situation 1:2'500, Plan-Nr.: 2178/02.01a, 14.06.2016
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen, 2178/021, 09.05.2016.

2. Erwägungen

2.1 Die Gemeinde Messen bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 5 über die Gemeinderatssitzung vom 6. April 2017 den Beschluss der Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 13. April 2017 bis am 15. Mai 2017. Mit Protokollauszug vom 15. Juni 2017 wird bestätigt, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Die gesamte öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Brunnenthal steht im Eigentum des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Saurenhorn (WVS), welchem die Gemeinde Messen als Mitglied angehört. Die WVS ist zuständig für die Lieferung des Wassers sowie für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen.

2.3 Der Vorstand des WVS hatte am 7. Dezember 2016 von der vorliegenden Planung zustimmend Kenntnis genommen.

2.4 Liegenschaften ausserhalb der Bauzone

- Bestehende private Wasserversorgungsanlagen, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sind geduldet. Die Anlagen und Installationen, die zur Nutzung von privatem Quellwasser erforderlich sind, müssen, falls nicht mit der Gemeinde Messen vertraglich vereinbart, vollständig vom öffentlichen Netz getrennt sein.

- Mit Ausnahme der Liegenschaft im Aspi (Objekt 12) weisen sämtliche Liegenschaften ausserhalb der Bauzone einen genügenden Löschschutz auf.

- Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Liegenschaft Aspi ist verpflichtet, einen Löschtank nach Massgabe der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu erstellen.

2.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.6 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Gemeinde Messen umfasst das öffentliche Wasserversorgungsnetz mit Hydrantenanlagen für den Ortsteil Brunnenthal und wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Dem Amt für Umwelt ist die Nutzungsplanung in 4-facher Ausführung sowie in digitaler Form als pdf-Datei, unterzeichnet durch die Planungsbehörde, zur Genehmigung und Abstempelung nachzuliefern.

3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.4 Die Wasserversorgung ist gemäss der Ausbauplanung und den nach Prioritäten festgelegten Massnahmen umzusetzen.

3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmebewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.7 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1‘523.00 erhoben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, 3254 Messen**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 1‘500.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 1‘523.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (ad acta 0332.034.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, Postfach, 3254 Messen, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn, J. Bossi, Geschäftsführer, Mühlacher 2, 3256 Dieterswil
Ryser Ingenieure AG, Engestrasse 9, 3000 Bern 9
Amt für Umwelt, Ue (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Gemeinde Messen: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Ortsteil Brunnenthal.“)